

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Ortsbeiratswahl Heinzenberg am 26. März 2006

I. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. April 2006 das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis Gävenwiesbach, OT Heinzenberg, ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

- | | |
|---|---|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten 343 | 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler 211 |
| 3. Zahl der gültigen Stimmen 988 | 4. Zahl der ungültigen Stimmzettel 8 |

II. Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung	Stimmen	Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	134	1
2	Sozial Demokratische Partei Deutschlands	SPD	197	1
3	Bündnis 90 / Die Grünen	GRÜNE	99	0
5	Freie Wählergemeinschaft Grävenwiesbach	FWG	558	3

III. Bei der mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl verteilen sich die abgegebenen gültigen Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber wie folgt:

CDU

Lfd. Nr.	Familiename und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Stimmen
101	Herr Schütz, Dennis	60
102	Herr Veidt, Erhard	74

SPD

Lfd. Nr.	Familiename und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Stimmen
201	Frau Moll, Karola	88
202	Herr Velten, Wilfried	109

Grüne

Lfd. Nr.	Familienname und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Stimmen
301	Herr Thiele, Michael	59
302	Herr Reppel-Schröter, Manfred	40

FWG

Lfd. Nr.	Familienname und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Stimmen
501	Herr Bierwirtz, Bernd	220
502	Herr Hellmann, Hans-Jürgen	115
503	Herr Lohnstein, Erhard	80
504	Herr Morsch, Michael	68
505	Herr Wraase-Will, Stefan	75

IV. Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Partei oder Wählergruppe
101	Herr Veidt, Erhard	CDU
202	Herr Velten, Wilfried	SPD
501	Herr Bierwirtz, Bernd	FWG
502	Herr Hellmann, Hans-Jürgen	FWG
503	Herr Lohnstein, Erhard	FWG

V. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.
Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden, § 55 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 25 KWG.

Grävenwiesbach, den 05.04.2006

Sabine Bleutge
(stellv. Gemeindewahlleiterin)